

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Schopfwiesenstraße“ in Kämpfelbach-Bilfingen

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach am 18.11.2019 folgende Veränderungssperre nach §§ 14-16 BauGB als Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schopfwiesenstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

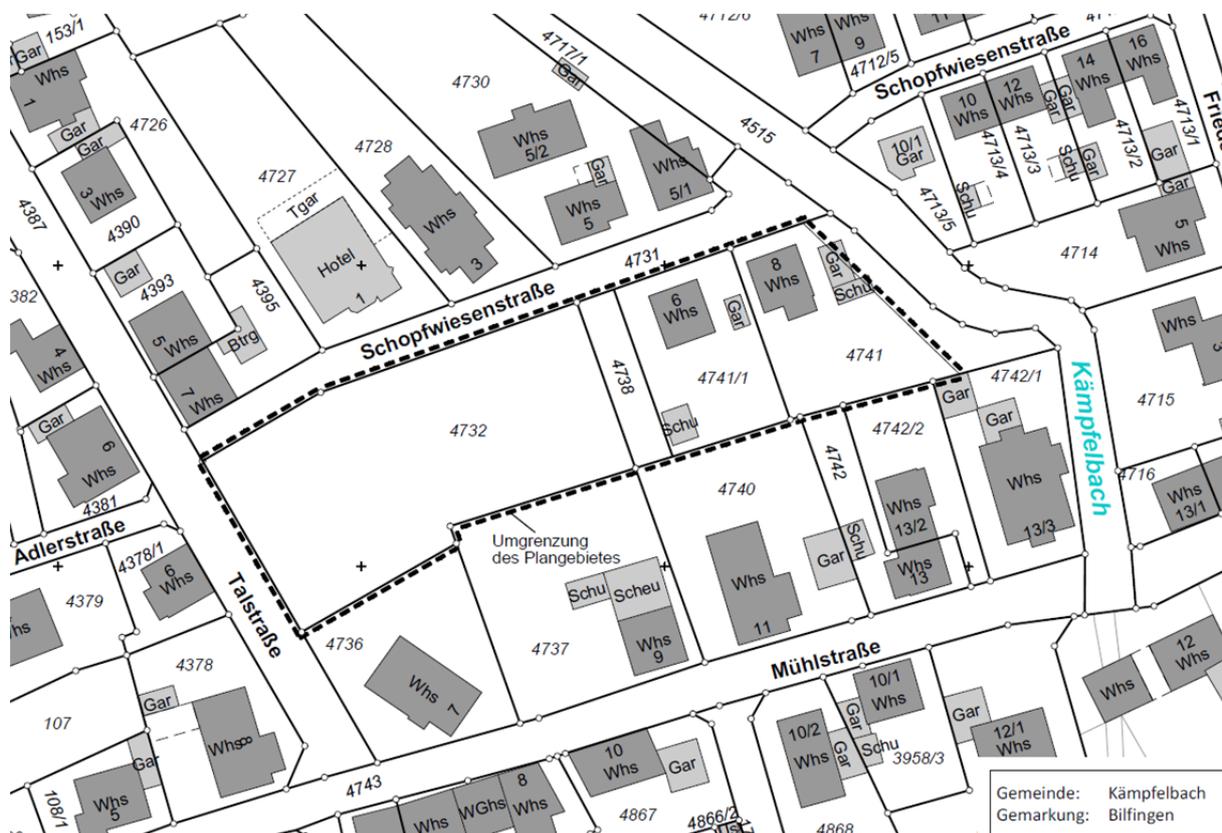
#### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Bilfingen:

4732, 4738, 4741/1 und 4741 (hier; westliche Teilfläche außerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Kämpfelbachs)

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.11.2019 maßgebend. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis:

Die Veränderungssperre wird bei der Gemeindeverwaltung Kämpfelbach, Kelterstraße 1 75236 Kämpfelbach während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Kämpfelbach, Kelterstraße 1, 75236 Kämpfelbach - geltend zu machen.

4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kämpfelbach, 09.03.2020



Udo Kleiner  
Bürgermeister